

Satzung

der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Satzung v. 18.12.1997,
1. Änderung v. 10.12.1998,
2. Änderung v. 25.11.1999,
3. Änderung v. 16.11.2000,
4. Änderung v. 11.12.2001,
5. Änderung v. 21.11.2002,
6. Änderung v. 08.12.2005,
7. Änderung v. 07.12.2006, Inkrafttreten: 01.01.2007
8. Änderung v. 15.12.2011, Inkrafttreten: 01.01.2012
9. Änderung v. 13.12.2012, Inkrafttreten: 01.01.2013

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.12.1996 (Nds. GVBl. S. 494) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.1992. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemißt sich nach der entsorgten Menge des Anlageninhalts. Als Berechnungseinheit gilt die Anzahl der abgefahrenen Kubikmeter Gruben- bzw. Anlageninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt 38 € je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.
- (2) Die Gebühr erhöht sich um den Mehraufwand, der dadurch entsteht, daß der Schlammsaugwagen wegen Verschuldens des Abgabepflichtigen vergeblich angefahren ist oder die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aurich vom 17.12.1992 nicht so angelegt ist, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Bei Berechnung des Aufwandes wird ein Stundensatz von 65 Euro zugrunde gelegt; maßgebend bei der Berechnung der Gebühr ist der tatsächliche Zeitaufwand.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht nach durchgeführter Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der vergeblichen Anfahrt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen

oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aurich über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.01.1986, zuletzt geändert durch Satzungen vom 16.11.1989 und 12.12.1996, außer Kraft.

Aurich, den 18.12.1997

gez. Stöhr

Stöhr
Bürgermeister